



Merkblatt Rechte und Pflichten der Erben

Letztwillige Verfügungen

Vorgefundene Testamente sind dem Bezirksgericht Bremgarten unverzüglich zur Eröffnung zuzustellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Formvorschriften erfüllt sind.

KANZLEI

Bremgarterstrasse 1
8967 Widen

Erwerb der Erbschaft

Mit dem Tod des Erblassers erwerben die Erben die Erbschaft kraft Gesetz (Art. 560 ZGB). Für die Schulden des Erblassers haften die Erben sowohl mit der Erbschaft als auch mit dem eigenen Vermögen (solidarische Haftung unter den Erben).

Telefon 056 649 29 19
kanzlei@widen.ch
www.widen.ch

Verfügungssperre

Die erbberechtigten Personen und der Verwalter bzw. die Verwalterin von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörde keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

Leitung

Marcel Welti

Stellvertretung

Karin Villiger

Mitarbeitende

Manuela Schmed

Anja Frei

Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung „unterjährige Steuerpflicht“ fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung der Inventurbehörde.

Steuererklärung „unterjährige Steuerpflicht“

Die Steuererklärung „unterjährige Steuerpflicht“ (vom 1. Januar bis zum Todestag) wird in der Regel nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Todesfall dem Vertreter bzw. der Vertreterin der erbberechtigten Personen durch die Abteilung Steuern Bellikon-Widen zum Ausfüllen zugestellt. Es kann ohne weiteres eine frühere Zustellung verlangt werden. Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der Steuererklärung „unterjährige Steuerpflicht“. Mit der Zustellung der Steuererklärung werden eine spezielle Wegleitung sowie ein Merkblatt zugestellt.

Steuerinventar

Nach dem Tode einer steuerpflichtigen Person muss durch die Kanzlei Widen ein Steuerinventar aufgenommen werden. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken. Wer Nachlasswerte verheimlicht, kann mit einer Busse bis CHF 10'000 (in schweren Fällen oder bei Rückfall bis CHF 50'000) bestraft werden. Als Grundlage für das Steuerinventar dient die durch Erbenseiten ausgefüllte und unterzeichnete unterjährige Steuererklärung.

Bei „offenkundiger Vermögenslosigkeit“ wird auf eine Inventarisierung verzichtet. In diesen Fällen wird eine „Inventuramtliche Erklärung“ ausgefertigt. Liegt keine „offenkundige Vermögenslosigkeit“ vor, wird eine ordentliche Inventarisierung vorgenommen. Dabei wird unterschieden, ob Erbschaftssteuern geschuldet sind oder der ganze Nachlass erbschaftsteuerbefreit ist. Steuerfrei sind Vermögensanfälle:

- a) unter Verheirateten sowie unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern
- b) an Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel)
- c) an Stiefkinder, Pflegekinder, Stiefeltern und Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat
- d) an Eltern
- e) an steuerbefreite juristische Personen (gemeinnützige Institutionen)

Alle anderen Vermögensanfälle unterliegen der Erbschaftssteuerpflicht. In einem erbschaftssteuerpflichtigen Fall wird das Steuerinventar zur Genehmigung an das Steueramt des Kantons Aargau zugestellt. Anschliessend wird ein Exemplar des Steuerinventars und der Erbschaftssteueranmeldung den erbberechtigten Personen oder dem Willensvollstrecker zugestellt. Damit sind die ordentlichen Aufgaben der Inventurbehörde abgeschlossen.

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag

08.00 – 11.30 Uhr

14.00 – 18.30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag

08.00 – 11.30 Uhr

14.00 – 16.30 Uhr

Freitag

07.00 – 14.00 Uhr

Erbescheinigung

Eine Erbescheinigung ist eine Bestätigung darüber, welche Personen die alleinigen Erben eines bestimmten Erblassers sind (Art. 559 ZGB). Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten (Art. 567 ZGB) ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig die Annahme

der Erbschaft erklären. Die Ausstellung einer Erbescheinigung ist gebührenpflichtig. Die Bescheinigung kann beim **Bezirksgericht Bremgarten, Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten**, angefordert werden.

Todesurkunde

In der Regel wird eine Todesurkunde benötigt, um den Tod einer Person amtlich zu belegen (etwa gegenüber einer Versicherungsgesellschaft). Die Todesurkunde wird Ihnen nicht automatisch zugestellt. Todesurkunden können beim zuständigen **Zivilstandsamt des Todesortes** bestellt werden und sind gebührenpflichtig.

Erbschaftsinventare

Öffentliches Inventar

Sind die Vermögensverhältnisse zur Zeit des Todes des Erblassers so unübersichtlich, dass nicht feststeht, ob der Nachlass überschuldet ist, kann jeder Erbe innerhalb eines Monats seit dem Tod des Erblassers die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. Das Begehren ist beim Bezirksgericht Bremgarten, Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten, einzureichen (Art. 580 ff ZGB). Beim öffentlichen Inventar wird ein Rechnungsruf durchgeführt. Nach dem Abschluss des öffentlichen Inventars erhalten die Erben die Möglichkeit, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen. Die Erben dürfen beim zuständigen Betreibungsamt auch vorgängig einen kostenpflichtigen Betreibungsregisterauszug über die verstorbene Person bestellen, der erste Hinweise über eine allfällige Verschuldung liefern könnte.

Sicherungsinventar

Jeder Erbe sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) können innert eines Monats seit dem Tod des Erblassers die Aufnahme eines Sicherungsinventars beim Bezirksgericht Bremgarten verlangen, wenn sie befürchten, dass Vermögenssubstanz widerrechtlich dem Erbgang entzogen wird.

Amtliche Liquidation

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen (Art. 593 ff. ZGB).

Ausschlagung der Erbschaft

Falls ein Erbe die Erbschaft nicht antreten will, kann er innert drei Monaten seit Kenntnis des Todes des Erblassers schriftlich die Ausschlagung der Erbschaft beim **Bezirksgericht Bremgarten, Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten**, erklären. Das Ausschlagungsrecht verwirkt auch durch Handlungen der Erben, welche über die blosse Verwaltung der Erbschaft hinausgehen (Art. 566 ff ZGB). Hat der Ausschlagende Nachkommen, treten diese an seine Stelle; sonst wächst der Erbteil den Miterben an. Der Ausschlagungserklärung ist somit eine Fotokopie des Familienbüchleins/Familienausweises beizulegen, mit Adressangaben der Nachkommen; bei minderjährigen Nachkommen ist anzugeben, ob sich die Ausschlagung der Erbschaft auch auf diese bezieht.

Teilung des Nachlasses

In der Regel erfolgt die Teilung des Nachlasses durch die Erben selbst oder wenn der Erblasser einen Willensvollstrecker benannt hat, durch diese Person. Die Erbteilung ist im Kanton Aargau nicht Sache einer Behörde, sondern muss von den gesetzlichen Erben in die Wege geleitet werden.

Haftung

Die erbberechtigten Personen haften solidarisch für alle Steuern der verstorbenen Person bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der in den letzten 5 Jahren vor dem Erbgang bezogenen Vorempfänge (§ 8 Abs. 3 StG).

Für die Steuern der verstorbenen Person und für die Erbschaftssteuern haften neben den erbberechtigten Personen die mit der Erbschaftsverwaltung oder Willensvollstreckung betrauten Personen bis zur Höhe des Nachlasses solidarisch, wenn sie Erbanteile und Vermächtnisse ausrichten, bevor die darauf geschuldeten Erbschaftssteuern und die übrigen offenen Steuern der verstorbenen Person bezahlt sind (§ 8 Abs. 4 StG).